

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/02/0131

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/17/0436 B 5. Juli 2017 RS 2

Stammrechtssatz

Die Zulässigkeit der Revision setzt im Zusammenhang mit einem eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG aufwerfenden Verfahrensmangel voraus, dass die Revision von der Lösung dieser geltend gemachten Rechtsfrage abhängt. Davon kann bei einem Verfahrensmangel aber nur dann ausgegangen werden, wenn auch die Relevanz des Mangels für den Verfahrensausgang dargetan wird, das heißt, dass im Falle der Durchführung eines mängelfreien Verfahrens abstrakt die Möglichkeit bestehen muss, zu einer anderen - für die Revisionswerberin günstigeren - Sachverhaltsgrundlage zu gelangen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026020131.L01